Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 6

Artikel: Kinderkosten und Leistungen an Eltern : Fachtagung des BSV zu Bedarfsleistungen der Eltern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840527

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kinderkosten und Leistungen an Eltern

Fachtagung des BSV zu Bedarfsleistungen an Eltern

Das Kinder haben ist in der Schweiz ein Armutsrisiko. Wäre eine Ausdehnung der Ergänzungsleistungen auf Alleinerziehende und Familien mit niedrigen Einkommen die richtige Antwort auf die neuen sozialen Risiken? An einer Tagung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) wurde nach Antworten gesucht.

«Ich möchte keine Briefe von Vätern mehr erhalten, die sich darüber beklagen, dass es sich eine Familie heute in der Schweiz nicht mehr leisten kann, mehrere Kinder zu haben», sagte BSV-Direktor Otto Piller zu Beginn der von der Zentralstelle für Familienfragen organisierten Fachtagung «Bedarfsleistungen für Familien» von Ende März in Bern. Die Mutterschaftsversicherung bringe den Familien quasi beim «Start» eine absolut notwendige Besserstellung – vorausgesetzt die Vorlage übersteht die Referendumsabstimmung am 13. Juni. Die sozialen Lasten verflüchtigen sich jedoch nicht nach einigen Monaten. Länger wirksame Konzepte seien gesucht, so der BSV-Direktor. Im Bericht «Neue soziale Risiken»[1], der massgeblich von Fachleuten der Sozialhilfe mitgestaltet wurde, werden ergänzende Massnahmen zu den bestehenden Sozialversicherungen und die Koordination der Elemente der sozialen Sicherheit von Bund und Kantonen gefordert. Explizit wird die Ausdehnung der Ergänzungsleistungen (EL) auf Risikogruppen wie Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose vorgeschlagen. An der Tagung im März bezog sich Otto Piller auf diesen Vorschlag, ohne dazu Stellung zu nehmen. An einer späteren Veranstaltung der SKOS für Sozialverantwortliche der Kantone und Städte wagte er sich weiter vor: In einem beherzten Votum gegen den Zukunfts- und Sozialpessimismus fragte er: «Wieso weiten wir das EL-Instrument nicht aus und beziehen neue Armutsschichten ein? Ich persönlich bin dafür.»

Armut hemmt Entwicklung

Nach Béatrice Desplandes[2], Vizepräsidentin der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKKF) hat «die Armut ein verstecktes Gesicht». Sie führe zu Mangellagen auf verschiedenen Ebenen, die nicht ohne Folgen blieben. Armut beeinträchtige das Wohlbefinden der Kinder und ihre Selbstachtung. «Die Kinder sind das schwächste Glied in der Kette», heisst es in der von Béatrice Desplandes zitierten Studie «Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien»[3]. Die Kinder vor den Auswirkungen der elterlichen Erwerbslosigkeit zu schützen «gelingt Mittelschicht-Eltern besser als Unterschicht-Eltern, die kaum über die nötigen ökonomischen und sozialen Ressourcen verfügen. Je länger

[1] «Neue Soziale Risiken», Zusatzbericht des Konsultativausschusses der Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen», IDA Fiso 2. Siehe auch ZeSo 7/98.

[2] Béatrice Desplandes ist Dozentin an der Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne.

[3] Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien. Kurzfassung. Herausgegegben von der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen, Bern, 1997, Bezug bei EDMZ, 3000 Bern, Bestellnr. 301.600 d, gratis.

die Erwerbslosigkeit dauert, desto unvermeidlicher sind die Folgen für die Kinder. Sowohl in den frühen (30-er Jahre) als auch in den neueren Studien wird ein Absinken der Schulleistungen festgestellt, was bei den Mädchen besonders ausgeprägt ist. Dies scheint insbesondere auf die mangelnde Konzentrationsfähigkeit infolge der emotionalen Belastung, aber auch auf die soziale Isolierung der Kinder in der Klasse und auf Verschlechterungen im häuslichen Umfeld zurückzuführen sein. Bei kleineren Kindern von Erwerbslosen konnten Hinweise auf Verzögerungen im Entwicklungsprozess und vermehrte Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.»

Die Kommission für Familienfragen hat Empfehlungen für Massnahmen im Bildungsbereich, in der Wirtschaftspolitik und im Sozialbereich erarbeitet. Sie fordert unter anderem ein existenzsicherndes Mindesteinkommen und den Familienlastenausgleich. Despland zieht Renten den «Bedarfsleistungen» vor. Familien und Alleinerziehende koste es grosse Überwindung, sich die Unterstützungsbedürftigkeit einzugestehen. Zudem betonte sie einen ökonomisch-politischen Aspekt: «Sozialversicherungsleistungen haben europaweit dazu beigetragen, die Spitzen der Krisen zu glätten. Das Niveau der Rentenleistungen konnte gehalten werden. Bedarfsleistungen dagegen wurden in Frage gestellt und unter dem politischen Druck fast überall in Europa gekürzt.»

Familien in der Sozialhilfe

Aus der Sicht eines städtischen Sozialdienstes äusserte sich Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, zum Thema Familien und Kinderkosten: «Die Erkenntnis diverser Armutsstudien (zuletzt der Studie Leu, Bern 1997), dass Familien in erhöhtem Masse von Armutsrisiken betroffen oder bedroht sind, wird durch die praktischen Erfahrungen bestätigt. Der Anteil der Familien an der Gesamtzahl der unterstützten Personen liegt zwar beim Sozialdienst der Stadt Bern mit 36% unter den Angaben der Studie Leu (rund 50%), Übereinstimmung besteht aber darin, dass die Alleinerziehenden mit 19% in überdurchschnittlichem Masse (bezogen auf den Anteil in der Gesamtbevölkerung) von Armut betroffen sind. Besonders nachdenklich stimmt die Aussage der Sozialdienststatistik 1998, dass 28% sämtlicher unterstützter Personen jugendliche Erwachsene oder Kinder sind. Nach den Erfahrungen unseres Sozialdienstes sind für die neuen Armutsrisiken der Familien bzw. Kinder folgende Gründe verantwortlich:

- Häufig reicht ein Erwerbseinkommen (Ernährerlohn) nicht aus, um den Lebensunterhalt einer Familie sicherzustellen (Niedriglohnproblematik, Working Poor).
- Die effektiven Kinderkosten sind höher als bisher angenommen und werden durch Kinderzulagen und Steuerabzüge nur ungenügend ausgeglichen.
- Mangels einer genügenden Anzahl von Teilzeitstellen und Lücken in den Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung bestehen gerade für alleinerziehende Personen nur geringe Chancen, aus eigenen Kräften fürsorgeunabhängig zu werden.
- Dringend notwendige Aus- und Weiterbildungsmassnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Ar-

beitsmarkt (z.B. wegen schlechtem Ausbildungsstand von Frauen oder Sprachproblemen von Ausländerinnen und Ausländern) können durch die Sozialhilfe nicht oder nur in Ausnahmefällen gewährleistet werden.

- Die hohe Scheidungsrate führt in zunehmender Zahl bei den Betroffenen zu finanziellen Problemen, die nur durch die Sozialhilfe ausgeglichen werden können.»

Stossend sei, stellte Michael Hohn fest, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum die Kinderkosten seit Jahren nur ungenügend berücksichtige und erheblich vom sozialen Existenzminimum der SKOS-Richtlinien abweiche. Hier müsste dringend harmonisiert werden.

Für ihn steht die Forderung nach einer einheitlichen, betragsmässig erhöhten Kinderzulagenregelung auf Bundesebene im Vordergrund.

Daneben gebe es aber auch Familien, die neben der finanziellen Sicherung auf ergänzende persönliche Hilfestellung angewiesen seien und in diesen Fällen machten die Integrationsbemühungen einen wesentlichen Teil der Sozialarbeit aus, betonte Hohn. Nach den praktischen Erfahrungen im städtischen Sozialamt handle es sich dabei vielfach um Ausländerfamilien mit mehreren Kindern, schlechten bildungsmässigen Voraussetzungen und häufig sprachlichen Defiziten. «Hier muss der Sozialdienst die Priorität seines Handelns auf Vermittlung bildungsmässiger und sprachlicher Angebote sowie auf soziale und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen legen, die eng mit anderen sozialen Angeboten in Stadt und Quartier vernetzt werden müssen», führte der Vorsteher des Fürsorgeamtes aus.

SP-Modell mit Rente und EL

Die SP hat die vom Büro Bass, Bern, gemachten Vorschläge (siehe ZeSo 5/98) aufgenommen und weiterentwickelt. Nach Jacqueline Fehr, Nationalrätin und Mitautorin des SP-Positionspapiers Familienpolitik, geht es der SP um zwei Ziele: die Chancengleichheit der Kinder und die Erwerbsintegration der Erwachsenen. «Kein Kind in der Schweiz soll in Armut aufwachsen und kein Paar soll sich aus finanziellen Gründen gegen Kinder entscheiden müssen», sagte Fehr. Die SP will mit einer Kinderrente von 600 Franken für das erste und je 300 Franken für die weiteren Kinder die direkten Kinderkosten ausgleichen. «Für viele Eltern wird es nach der Geburt eines Kindes sehr schnell eng», sagte Fehr.

Die indirekten Kosten durch die verminderte Erwerbsarbeit will die SP mit einer Eltern-EL ausgleichen, bei der das Erwerbseinkommen nicht voll angerechnet würde. Die Verwirklichung der Kinderrente vorausgesetzt, würden 25'000 Familien in den Genuss dieser Eltern-EL kommen und im Schnitt 24'000 Franken beziehen. Die Kosten von je 600 Mio. Franken sollen durch Umlagerungen bisheriger Leistungen und die Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer finanziert werden.

Kantonale Bedarfsleistungen

Mehrere Kantone haben aufgrund des Sozialhilfe-, Jugendhilfe- oder eines eigenständigen Gesetzes Bedarfsleistungen für Alleinerziehende und Familien mit kleinen Kindern eingeführt. Eine Pionierrolle nimmt der Kanton Tessin ein: Es ist der einzige Kanton, der EL-ähnliche Leistungen für Familien mit

Bedarfsleistungen an Eltern in den Kantonen

Die Tabelle beruht auf der Broschüre «Bedarfsleistungen an Eltern in den Kantonen», Stand 1. Januar 1999, des BSV, Zentralstelle für Familienfragen

Kanton	Bezugs-berech-tigte	Anspruchsdauer, Karrenzfrist	Finanzierung durch	Leistungen[1]
ZH	Mütter und Väter	2 Jahre ab Geburt Karenzfrist: 1 Jahr Wohnsitz im Kanton	Gemeinden Kantonsbeitrag max. 50%	Bedarfsabhängig: Pro Monat maximal 2000 Franken. Berechnung für Alleinerziehende: 18'600 Franken. Grundbetrag pro Jahr, für zusammenlebende Eltern von 25'600 Franken, Zuschlag von 3900 Franken für jedes weitere eigene, im gleichen Haushalt lebende Kind, Mietzinszuschlag von höchstens 13'100 Franken. Anrechnung Erwerbseinkommen mit Freibetrag von 5000 Franken.
LU	Mütter	1 Jahr, max. 3 Monate vor Geburt Karrenzfrist: keine	Gemeinden Kantonsbeitrag zw. 30 u. 50%	Bedarfsabhängig mit dem sozialen Existenzminimum als Basis. Grundbetrag pro Monat für alleinerziehende Mutter: 1350 Franken, für zusammenlebende Eltern 2150 Franken, Zuschlag pro Kind 240 Franken; mitberücksichtigt werden in bestimmten Rahmen Miete, Nebenkosten und KK-Prämien.
GL	Erziehender Elternteil	1 Jahr ab Geburt Karenzfrist: 1 Jahr Wohnsitz im Kanton	Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge (wenn erforderlich paritätische Arbeitnehmer/-geberbeiträge)	Bedarfsabhängig. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende beträgt das 1,5fache des Grenzbetrages gemäss EL, d.h. pro Jahr 24'690 Franken, für zusammenlebende Eltern 37'035 Franken. Grenze erhöht sich vom zweiten Kind an $^1/_8$ des Grenzbetrages, d.h. um 3086 Franken.
ZG	Mütter	1 Jahr ab Geburt, in Notfällen bis 6 Monate vor Geburt Karenzfrist: 1 Jahr Wohnsitz im Kanton	Kanton	Bedarfsabhängig. Berechnung aufgrund des kantonalen EL-Gesetzes, ein Zuschlag von 290 Franken für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind.
FR	Mütter	1 Jahr ab Geburt Karenzfrist: 1 Jahr Wohnsitz im Kanton	Kanton	Bedarfsabhängig. Monatlicher Höchstbetrag für Alleinerziehende 1500, für zusammenlebende Eltern 2000 Franken. Die monatliche Einkommensgrenze beträgt für alleinerziehende Frau 2250 Franken, 3000 Franken für zusammenlebende Eltern, zusätzlich 300 Franken für jedes im gleichen Haushalt lebende Kind.

[1] Die meisten Kantone kennen ausserdem Vermögensgrenzen und rechnen Vermögenserträge an.

SH	Mütter und Väter	Karenzfrist: 2 Jahre ab Geburt; keine	Kant. Sozialfonds, gespiesen durch Arbeitgeberbeiträge	Bedarfsabhängig. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende pro Jahr 24'400 Franken, für zusammenlebende Eltern 47'300 Franken; sie erhöhen sich vom zweiten Kind an um 2650 Franken je Kind.
SG	Mütter	6 Monate ab Geburt; in Notfällen 1 Monat vor und max. 1 Jahr nach Geburt; Wohnsitz der Mutter im Kanton	Gemeinden	Bedarfsabhängig. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende monatlich 1438 Franken, 2157 Franken für zusammenlebende Eltern, Kinderzuschläge: 1. Kind: 360 Franken, 2. Kind: 288 Franken, 3. Kind: 240 Franken. Anrechnung von Miete und weiteren Kosten.
GR	Mütter und Väter	10 Monate ab Geburt, in Notfällen bis 15 Monate nach Geburt; Wohnsitz des/der Betreuerin im Kanton	Kanton	Bedarfsabhängige Leistung von max. 2500 Franken/Monat. Die monatlichen Einkommensgrenzen betragen 2500 Franken für Alleinstehende mit Kind, 3500 Franken für zusammenlebende Eltern mit Kind. Für jedes weitere Kind Zuschlag von 670 Franken.
TI	Mütter und Väter	die Kleinkinderzulage bis zum 3. Lebensjahr Ergänzungszulage bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 3 Jahre Wohnsitz im Kanton	Beiträge an die Familienausgleichskassen und durch den Kanton	Bedarfsabhängig. Die *Kleinkinderzulage* deckt den Lebensbedarf der Familie und wird nach dem EL-Gesetz (untere Einkommensgrenze) berechnet, aber max. das vierfache der jährlichen Mindestaltersrente der AHV. – Die jährliche *Ergänzungszulage* entspricht max. der EL-Einkommensgrenze für jedes zulageberechtigte Kind, also 8630 Franken für das 1. und 2. Kind, 5755 Franken das 3. und 4. Kind und 2880 Franken für jedes weitere Kind.
VD	Grundsätzlich die Mutter, ausnahmsweise der Vater (auch bei Adoption)	6 Monate, ja nach Gesundheitszustand der Mutter oder des Kindes zw. 1 und 6 Monaten verlängerbar, höchstens weitere 12 Monate bei schwerer Erkrankung des Kindes 6 Mte Wohnsitz im Kanton	Kanton	Es gibt zwei bedarfsabhängige Beitragsarten: a) ein Basisbeitrag von 200 Fr. monatlich, wenn das Nettoeinkommen (Einkommen abzgl. Miete und KK-Prämien) unter der Einkommensgrenze liegt; b) eine Ergänzungsleistung, sofern der Einkommensverlust nicht durch Versicherungsleistung gedeckt ist. Die Einkommensgrenzen betragen 2092 Fr./Mt. für Alleinstehende mit einem Kind und 2887 Fr./Mt. für ein Paar mit einem Kind, zuzüglich 720 Franken für das zweite, 480 Fr. für das dritte und vierte Kind sowie 240 Fr. ab dem 5. Kind.
NE	Mütter	1 Jahr Wohnsitz im Kanton	Beiträge der Arbeitgeber	Bedarfsabhängige Leistung von max. 2500 Fr./Monat. Die monatliche Einkommensgrenze beträgt 2500 Fr. für alleinstehende Frauen, 3500 Fr. für Paare, zuzüglich 670 Fr. für jedes weitere minderjährige Kind.

Kindern über das 2. Altersjahr hinaus entrichtet. Zurzeit arbeitet der Kanton Tessin daran, die Ergänzungseinkommen für die verschiedenen Zielgruppen zu harmonisieren.

Im Kanton Schaffhausen sollen die Anspruchsvoraussetzungen verschärft werden. Ursprünglich als Hilfe für Alleinerziehende gedacht, hat sich der Bezügerkreis stark verändert. Über die Hälfte der Bezugsberechtigten sind heute zusammenlebende Eltern, die häufig über stark schwankende monatliche Einkommen verfügen. Dies verursacht einen grossen administrativen Aufwand. Schaffhausen will nun den Bezügerinnenkreis explizit auf Alleinerziehende einschränken (siehe dazu auch Bericht auf Seite 92) und damit dem ursprünglichen Ziel wieder näher kommen: in schwierigen finanziellen Verhältnissen lebende Mütter sollen ihre Kleinkinder selber betreuen können.

cab

Zahlenspiegel zu Kinderkosten

Das erste Kind kostet seine Eltern bis zum 20. Altersjahr 340'000 Franken, jedes weitere Kind 150'000 Franken. In diesen *direkten Kosten* sind Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Bildung usw. enthalten. Die Durchschnittskosten pro Kind und Monat betragen 1100 Franken.

*

Die *indirekten Kosten* für die verminderte Erwerbstätigkeit der Eltern infolge der Kindererziehung betragen 480'000 Franken für ein und 680'000 Franken bei zwei Kindern (Quelle: Studie Bass, «Kinder, Zeit und Geld»).

*

Das Jugendamt des Kantons Zürich hat für Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Pflege und Erziehung sowie Nebenkosten folgende Ansätze herausgegeben: Einzelkind, 1–6 Jahre: 1200 Franken (zweites Kind: 1020 Franken), 7–12 Jahre: 1280 Franken (1090 Franken), 13–16 Jahre: 1280 Franken (1090 Franken), 17–20 Jahre: 1460 Franken (1240 Franken).

*

Die Kinderzulagen schwanken 1999 zwischen 140 Franken (Waadt und in Neuenburg für das erste Kind) und 294 Franken (Wallis, Ansatz für das dritte und weitere Kinder). Die Arbeitgeberbeiträge an die 800 Familienausgleichskassen der Branchen und Kantone bewegen sich zwischen 0.2 und 5.0 Lohnprozenten. 200'000 Kinder erhalten keine Zulagen, weil ihre Eltern selbständig erwerbend oder nicht erwerbstätig sind.

*

Das durchschnittliche Budget eines Studierenden in einer Wohngemeinschaft beträgt knapp 19'000 Franken jährlich. Wer noch bei den Eltern wohnt kommt auf 13'000 Franken, und diejenigen mit eigener Wohnung benötigen rund 24'000 Franken (Quelle: «Bilanz»).